

**Weidesatzung
der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 23. Oktober 2001

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBL Seite 582, ber. Seite 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBL Seite 481) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 23. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Weiderecht

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. stellt die Gemeindeweide "Jungviehweide Schauinsland" im Stadtteil Freiburg-Kappel wie bisher den Nutzbürgern der ehemaligen Gemeinde Kappel als öffentliche Einrichtung (Gemeinschaftsweide) zur Verfügung.
- (2) Als Nutzbürger ist derjenige anzusehen, der am 26. November 1966 diese Rechtsstellung besessen hat und heute noch aktiv Landwirtschaft betreibt.
- (3) Die Gemeinschaftsweide umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke

| Lagebuch Nr. | Gewann | Gesamtfläche ha | Weidefläche ca. ha |
|--------------|--------------|--------------------|-----------------------|
| 189 | Kohlerhau | 2,098 | 2,0912 |
| 193 | Schauinsland | 43,8466 | 8,0758 |
| 193/1 | Schauinsland | 17,0724 | 12,8079 |
| 193/3 | Schauinsland | 0,1395 | 0,0700 |
| 193/4 | Schauinsland | 2,7996 | 2,1666 |
| 193/5 | Schauinsland | 0,189 | 0,1725 |
| | Summe: | 66,1451 | 25,384 |

- (4) Die Gemeinschaftsweide steht in erster Linie zur Beweidung mit Rindvieh zur Verfügung.

§ 2 Weitere Nutzer

- (1) Die Nutzung der Gemeinschaftsweide kann anderen im Stadtgebiet wohnenden Viehhaltern zu denselben Bedingungen wie den Nutzbürgern gestattet werden.
- (2) Die Nutzung der Gemeinschaftsweide kann ortsfremden Viehhaltern mit der Maßgabe gestattet werden, dass diese einen Zuschlag zum Weidegeld in Höhe von 20 v. H. zu entrichten haben. Sie haben die vorliegende Satzung als rechtsverbindlich anzuerkennen und verpflichten sich damit insbesondere zu den satzungsmäßigen Arbeits- und Geldleistungen.
- (3) Die Zulassung anderer im Stadtgebiet wohnender oder ortsfremder Viehhalter zur Benutzung der Jungviehweide erfolgt im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel. Dabei sind die vorrangigen Nutzungsrechte der Nutzbürger zu beachten.

§ 3 Weidegeld, Arbeitsleistungen

- (1) Die Weidebenutzer sind verpflichtet, sich an der Unterhaltung der Gemeinschaftsweide durch Arbeits- und Geldleistungen zu beteiligen. Für die Benutzung wird ein Weidegeld (Weidegebühr) erhoben.
- (2) Maßstab für die zu erbringenden Arbeits- bzw. Geldleistungen ist die Zahl der auf die Weide getriebenen Tiere. Das jährliche Weidegeld beträgt je Tier 50,-- Euro. Dieses ist grundsätzlich in Form von Arbeitsleistung zu erbringen.
- (3) Die Arbeitsleistungen werden auf das Weidegeld nach folgendem Satz verrechnet:

Arbeitskraft 15,-- Euro pro Arbeitsstunde.*

* geändert durch Beschluss der Ortsverwaltung Kappel und der Staatlichen Weideinspektion Schönau vom 28.12.2020

- (4) Die Maschinen- und Fuhrleistungen werden nach den vom Maschinen- und Betriebshilfsring Breisgau e. V. jährlich herausgegebenen Maschinenringsätzen (ohne Mehrwertsteuer abzügl. 20 %) auf das Weidegeld verrechnet (derzeitige Sätze in Auszügen siehe Anlage).

- (5) Die Stadt kann im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel und der Staatlichen Weideinspektion Schönau den in Abs. 3 genannten Vergütungssatz für die Arbeitsleistung den veränderten Verhältnissen anpassen.
- (6) Der Teil des Weidegeldes, der nicht durch Arbeitsleistungen abgegolten wird, wird von der Stadt nach der ab dem 10. Tag des Weideauftriebs festgestellten Tierzahl festgesetzt und ist vom Viehhalter innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Stadtkasse zu entrichten.
- (7) Die von den Weidebenutzern zu erbringenden Arbeits-, Maschinen- und Fuhrleistungen müssen bis zum 30. November eines jeden Jahres erbracht sein. Weidegeld, welches bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Form von Arbeitsleistung erbracht worden ist, wird zu diesem Zeitpunkt als Geldleistung fällig und ist bis zum 31. Dezember desselben Jahres an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 4

Sonstige Verpflichtungen, Haftung

- (1) Jeder Weidebenutzer ist verpflichtet, die veterinärpolizeilichen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Kranke Tiere sowie Tiere, die nicht im Zaun bleiben oder die Herde ständig beunruhigen, müssen unverzüglich von der Gemeinschaftsweide abgetrieben werden.
- (3) Die Stadt übernimmt für Schäden, die die Tiere erleiden oder die von den Tieren verursacht werden, keine Haftung. Den Tierhaltern wird deshalb eine Versicherung der Tiere empfohlen.

§ 5

Weidewart

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. bestellt für die Weide auf Vorschlag des Ortschaftsrats Freiburg-Kappel einen Weidewart. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Er überwacht nach näherer Weisung durch das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen und der Ortsverwaltung den Weidebetrieb und die Weidepflegearbeiten und erledigt die anfallenden Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Der Weidewart legt jährlich nach Anhörung der Staatlichen Weideinspektion die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der Weidefläche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt und der Weidebenutzer fest (Weidewirtschaftsplan).

- (3) Der Weidewart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 180,-- Euro. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6

Pflichten der Stadt

Die Stadt gestattet der Staatlichen Weideinspektion die Unterlagen über die Gemeinschaftsweide einzusehen.

§ 7

Verstoß gegen die Weidesatzung

- (1) Ein Verstoß eines Weidebenutzers gegen die in der Satzung genannten Pflichten hat nach einmaliger Abmahnung den zeitweiligen oder dauerhaften Entzug der Benutzereigenschaft zur Folge. Bei Nichterbringung von notwendigen Arbeitsleistungen ist die Stadt nach fruchtloser Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers zu veranlassen oder selbst durchzuführen.
- (2) Die der Stadt entstandenen Kosten etwaiger Ersatzvornahmemaßnahmen gemäß Abs. 1 sind auf Anforderung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Weidesatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weideordnung der Stadt Freiburg i. Br. vom 24. Januar 1977 sowie die Änderung der Weideordnung vom 3. Juli 1988 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 30.11.2001.

Anlage zur Weidesatzung

Auszug aus der Preisliste 2001 der Maschinenring Breisgau GmbH

(als Grundlage für die Berechnung der Maschinenleistungen auf der Gemeinschaftsweide in Kappel wurden die Netto-Maschinensätze gemäß § 3 Absatz 4 der Weidesatzung um 20 % reduziert, in Euro umgerechnet und kaufmännisch gerundet auf volle Euro. Das Bedienungspersonal wurde aus den Sätzen rausgerechnet)

- | | |
|---|-------------------|
| 1. kleiner Schlepper bis 60 PS (für Zaunarbeiten) | Euro/Stunde 13,00 |
| 2. großer Schlepper zw. 101 PS und 125 PS (für Holzarbeiten) | Euro/Stunde 24,00 |
| 3. Ladewagen zuzüglich Schlepper | Euro/Stunde 12,00 |
| 4. Güllefass pro m ³ Inhalt zuzüglich Schlepper | Euro/Stunde 2,00 |
| 5. Seilwinde zuzüglich Schlepper | Euro/Stunde 6,00 |
| 6. Motorsäge nur Gerät | Euro/Stunde 6,00 |